

# FORSCHUNG IM STRAFVOLLZUG

EIN BEITRAG ZU DEN MÖGLICHKEITEN EINER EMPIRISCH AUSGERICHTETEN  
JURISTISCHEN PROMOTION

**F**ür die meisten StudentInnen steht nach erfolgreichem Universitätsabschluß die Frage an, ob noch eine Promotion folgen soll, oder nicht.

Entscheidet man sich dafür, so gibt es für die Promotion grundsätzlich zwei Varianten: das Schreiben einer theoretischen Arbeit (die man auch Bibliotheks- oder Schreibtischarbeit nennen könnte) oder aber eine empirisch ausgerichtete Untersuchung. Während z.B. im Bereich der Sozialwissenschaften letzteres nahezu erwartet wird, beschränken sich die meisten juristischen Dissertation auf die theoretische Aufarbeitung eines Themas. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass es vergleichsweise wenige Möglichkeiten für JuristInnen gibt, in ihrem Fachgebiet empirisch zu forschen. Ein anderes Problem ergibt sich daraus, dass es in der juristischen Ausbildung keine Vorlesungen dazu gibt, wie man eine empirische Fragestellung erarbeitet, eine Studie plant und durchführt. Manch ein/e JuristIn wird dann den Weg gehen, den er/sie aus der universitären Ausbildung bzw aus dem Examen kennt, nämlich ein Thema juristisch aufzuarbeiten, Meinungsstände darzustellen, vielleicht neue Lösungsansätze für eine Rechtsfrage zu entwickeln - es dabei dann aber bewenden lassen. Oft wird zwar gesehen, dass eigene Forschung interessanter sein könnte, aufgrund der fehlenden Erfahrung jedoch davor zurückgeschreckt, eine solche Möglichkeit zu ergreifen. Dies ist bedauerlich, da eine Dissertation - sofern sie entsprechend qualifiziert begleitet wird - auch die Chance sein kann, empirisches Arbeiten zu lernen.

Zu den wenigen Möglichkeiten in einem jura-nahen Themenbereich empirisch forschend tätig zu werden gehört der Strafvollzug, mithin: die kriminologische Forschung. Allerdings ist dieses Thema auch mit Vorbehalten besetzt. Zum einen ist der Zugang beschränkt, d.h. es sind zunächst einmal einige Hürden vor dem Einstieg in eine konkrete Forschungsarbeit zu überwinden; zum anderen sind auch individuelle Vorbehalte aus dem Weg zu räumen, wie die Frage "Was erwartet mich im Strafvollzug und wie komme ich damit klar?". Strafvollzug ist eine andere Welt, aber mittels eines Forschungsthemas ist es eine Welt, die man sich erschliessen kann und vor der man weder zurückschrecken sollte, noch mit einem zu-viel an Faszination herangehen darf. Voyeurismus ist hier fehl am Platze, Neugier auf die Frage, wie es denn hinter Gittern ist, kann allerdings durchaus eine Motivation sein, sich mit diesem Bereich der Rechtsanwendung einmal genauer zu beschäftigen. Und es ist ein guter Ausgangspunkt.

## Methoden der empirischen Forschung

Grundsätzlich gibt es für eine empirisch ausgerichtete Arbeit (dies ist natürlich etwas vereinfacht) fünf Möglichkeiten:

- Die Rechtstatsachen- oder Rechtsanwendungsforschung, d.h. eine Untersuchung die sich mit der Frage beschäftigt, welche (gesetzlichen) Regelungen es zu einem Thema gibt, wie diese umgesetzt und angewendet werden.
- Die Einzelfallstudie, die jedoch eher im psychowissenschaftlichen oder medizinischen Bereich zum Tragen kommt. Im juristischen Bereich könnte man aber an ein bestimmtes Gerichtsurteil, im Wirtschaftsstrafrecht eventuell auch an ein großes Verfahren oder Ähnliches denken, das man einer umfangreicheren Analyse unterziehen könnte.
- Die Aktenanalyse, in Gestalt der Auswertung einer oder mehrerer Akten zu einem bestimmten Themenbereich.
- Die quantitative Studie, bei der Statistiken erhoben oder vorhandene analysiert werden bzw bei der in einem größeren Umfang mittels eines Fragebogens Informationen zu einem bestimmten Thema gesammelt werden.
- Die qualitative Studie, in der Regel in Form des qualitativen Interviews, bei der in einem kleineren Umfang Menschen zu einem bestimmten Themenbereich befragt werden.

Die genannten Methoden sind nicht trennscharf, d.h. es gibt Überschneidungen bei den einzelnen Vorgehensweisen (z.B. könnte man die Aktenanalyse sowohl qualitativ, als auch quantitativ auslegen, die Rechtsanwendungsforschung kann sich z.B. auf einen Einzelfall beschränken usw) und es gibt die Möglichkeit, mehrere Forschungsansätze miteinander zu verbinden, also z.B. eine Fragebogenerhebung durch narrative Interviews zu ergänzen, bei einer Aktenanalyse auch die beteiligten Personen zu befragen etc.

Für Forschungsprojekte im Bereich des Strafvollzugs kommen alle genannten Formen in Betracht.

## Rechtsfragen bei der Forschung im Strafvollzug

Strafvollzug ist Ländersache, dies galt zunächst nur für die Ausgestaltung des Strafvollzuges, nunmehr gilt es aber auch für die Strafvollzugsgesetzgebung, seit diese mit der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übergegangen ist.

Hier wird eines der ersten Probleme deutlich: da die Länder für den Strafvollzug zuständig sind, sind sie es auch für die Forschung auf diesem Gebiet. Dies macht es schwierig, eine bundesweite Erhebung durchzuführen, da daran 16 Länder zu beteiligen sind, die sich ganz unterschiedlich zu Forschungsanfragen verhalten.

Bevor man mit der eigentlichen Forschung beginnen kann, muß man sich diese genehmigen lassen. Hierfür reicht das Einverständnis der jeweiligen JVA nicht aus, sondern die Forschung muß selbst dann, wenn der/die AnstaltsleiterIn schon ihr "okay" gegeben hat von dem zuständigen Landesjustizministerium genehmigt werden. Hierzu ist eine Beschreibung des Forschungsvorhabens erforderlich, bei der nicht nur die Inhalte und Ziele, sondern auch das geplante Vorgehen (z.B. Interviews, mit wem, wie viele und wie lange dauern diese?) möglichst genau dargelegt werden sollte. In einigen Bundes-

ländern wird der Datenschutz besonders betont, man sollte bei einem geplanten Forschungsprojekt also auch darlegen, wie die mißbräuchliche Verwendung gewonnener Daten verhindert werden kann.

### Vorbereitung und Hindernisse

Forschung im Strafvollzug scheidet selten an der Mitarbeiterschaft der JVA-Leitung, der Mitarbeiter oder der Gefangenen. Die Genehmigung der Forschung durch die dienstvorgesetzte Behörde ist nicht nur die entscheidende Voraussetzung für die Durchführung des Projektes, sie ist oft auch der Grund, warum dieses nicht zustande kommt. Es gibt, dies zeigen zahlreiche vorhandene Studien, einige Bundesländer die regelmäßig Forschungsanfragen ablehnen. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung ist die Arbeitsüberlastung des Vollzugspersonals, bzw fehlendes Personal oder fehlende AnsprechpartnerInnen in den Anstalten. Diese Argument greift in jedem Fall: wenn man die MitarbeiterInnen befragen will liegt es auf der Hand, dass dies von ihrer Arbeitszeit abgeht, auch die Befragung von Gefangenen ist für die AnstaltsmitarbeiterInnen mit Zusatzarbeit verbunden, nämlich dann wenn die Forschenden in die Anstalt kommen bzw wenn die Gefangenen zu den Forschenden gebracht werden müssen. Auch ein Aktenstudium ist mit Arbeitsaufwand verbunden, wenn Akten herausgesucht bzw auch Fragen des Forschers/der Forscherin beantwortet werden müssen. Allerdings ist es bedauerlich, mit diesen Argumenten eine Studie abzulehnen, zumal gerade die Fortentwicklung des Strafvollzuges davon lebt, dass sich Leute damit beschäftigen und eventuell auch Verbesserungsvorschläge entwickeln.

Andere Bundesländer wiederum sind sehr daran interessiert, Forschungsvorhaben zu unterstützen und legen besonderen Wert darauf, auch an den Ergebnissen teilzuhaben und machen die Genehmigung davon abhängig, dass man ihnen hinterher die Forschungsergebnisse zur Verfügung stellt.

Viele Forschungsarbeiten beschränken sich auf Erhebungen in einem Bundesland. Zuweilen kann es auch Sinn machen, die Arbeit sogar auf nur eine Anstalt zu beschränken. Dieses Vorgehen hat zwei Vorteile: zum einen ist das Genehmigungsverfahren erleichtert, wenn man sich nur mit einer Landesbehörde auseinandersetzen muß, zum anderen hält sich der Aufwand durch Anfahrten zu der Anstalt in einem überschaubaren Rahmen.

Auch wird "eigentlich Gleiches" nicht in jeder Anstalt tatsächlich gleich behandelt, bezieht sich eine Studie also auf verschiedene JVAen (oder gar auf verschiedene Bundesländer) so muß dies berücksichtigt werden. Allerdings kann hieraus auch eine besondere Spannung entstehen und der Vergleich verschiedener Anstalten (bzw verschiedener Bundesländer) gerade zum Thema der Studie gemacht werden.

### Die Vielfalt der Themengebiete

Strafvollzugsrecht spielt in der universitären Ausbildung allenfalls eine untergeordnete Rolle, an einigen Universitäten ist es gar nur Teil der entsprechenden Schwerpunktausbildung. Viele JuristInnen, die sich in ihrem Berufsleben auch mit Strafrecht beschäftigen, wissen nichts oder allenfalls sehr wenig darüber, was im Strafvollzug passiert. Umso lohnender und interessanter kann eine Studie in diesem Bereich sein.

Die Themengebiete, die sich eröffnen, sind dabei sehr vielfältig: man kann sich bei der Fragestellung mit dem Alltag im Vollzug beschäftigen, aus der Sicht der MitarbeiterInnen, oder aber aus der Sicht der Gefangenen. Man kann sich mit eher statistischen Fragen beschäftigen, z.B. nach der Zahl und dem Erfolg gewährter Vollzugslockerun-



Foto: partially landed vagabond

gen. Man kann auch ganz allgemein Befragungen aus dem Bereich der "Dunkelfeldforschung" betreiben: weshalb sind die Leute inhaftiert und wurde manch eine Straftat nicht entdeckt? Oder man kann nach dem Erfolg des Strafvollzuges fragen: was wirkt, und wie wirkt es? Ebenso kann man sich einzelnen Tätergruppen widmen und dann Fragen nach Behandlung, Therapie, Erfolgen aber auch Rückschlägen stellen. Oder, juristisch näher, die Frage erörtern, wie sich gesetzliche Änderungen (die nachträgliche Sicherungsverwahrung, oder ganz aktuell die Föderalismusreform auf den Haftalltag auswirken). Fantasie und Möglichkeiten sind kaum Grenzen gesetzt, was mitunter dazu verleitet, ein Thema zu weit zu fassen. So gehört zum Forschungskonzept auch hinzu, dieses einzugrenzen um eine überschaubare, leistbare Arbeit zu schreiben.

### Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Strafvollzug ein lohnendes, aber kein einfaches Forschungsfeld ist.

Gerade aber deshalb, weil die juristische Ausbildung empirische Forschung nicht vorsieht, sollte man sich Gedanken darüber machen, eine empirische Fragestellung in die Dissertation einzubauen um entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Im weiteren Berufsleben kann dies nur nützlich sein, nicht zuletzt auch deshalb um die empirischen Arbeiten anderer Leute besser zu verstehen, lesen und auswerten zu können.

Kai Bammann ist Jurist und Diplom-Kriminologe, zur Zeit wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen. Er hat mehrere empirische Forschungsprojekte im Strafvollzug entwickelt und durchgeführt.